



**Gemeinde-
abstimmung**

Sonntag

21. Mai 2006



G E M E I N D E H E R I S A U

**Teilrevision der Gemeindeordnung
Aufhebung der separaten Investitionssteuer**



Teilrevision der Gemeindeordnung

Aufhebung der separaten Investitionssteuer

1. Übersicht

Seit 1966 führt die Gemeinde Herisau ihren Gemeindehaushalt über zwei separate Rechnungen. Die laufenden Ausgaben werden in der Laufenden Rechnung und die Investitionen in der Investitionsrechnung verbucht. Dieses Rechnungsmodell hat sich in der Vergangenheit bewährt. Seit der im Jahre 1979 begonnenen Harmonisierung des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (HRM) ist die Trennung von Laufender Rechnung und Investitionsrechnung in den Gemeinden, Städten und Kantonen das heute übliche Rechnungsmodell. In der Gemeinde Herisau ist diese Zweiteilung der Rechnung mit der Regelung einer separaten Investitionssteuer verknüpft. Die Erhebung einer besonderen Investitionssteuer ist nicht üblich; dieses System wird deshalb inner- und ausserhalb des Kantons als Sonderfall betrachtet.

Die Erhebung von Steuern mit einer Zweckbindung widerspricht eigentlich den Grundsätzen des gesamtschweizerisch Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) und des darauf basierenden Finanzhaushaltsrechts im Kanton. Die separate Investitionssteuer war deshalb schon oft ein Stolperstein, insbesondere in den Budgetberatungen des Einwohnerrates oder in Volksabstimmungen über den Voranschlag mit gleichzeitigen Steuerfusserhöhungen. In den politischen Auseinandersetzungen befasste sich deshalb der Einwohnerrat wiederholt mit der Frage der Zusammenlegung des Steuerfusses. Aufgrund des heute geltenden Finanzhaushaltsrechtes und der im öffentlichen Rechnungswesen seit 1966 wesentlich veränderten Verhältnisse, ist das Modell mit einer separaten Investitionssteuer überholt und nicht mehr regelkonform. Bei der Finanzplanung, der Budgetierung, der Rechnungsablage, der Finanzaufsicht durch den Kanton und hinsichtlich der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit tretend zunehmend Schwierigkeiten auf. Deshalb wird mit einer



Revision auf das heute in den Gemeinden und beim Kanton geltende Rechnungsmodell mit einem einheitlichen Steuerfuss angestrebt. Die Zusammenlegung des Steuerfusses erfordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Im Interesse eines gesunden Finanzhaushaltes müssen in der Gemeindeordnung gleichzeitig verbindliche Grundsätze für die Selbstfinanzierung und die Abschreibung des Verwaltungsvermögens festgelegt werden.

2. Rückblick

Die Trennung der Verwaltungsrechnung in zwei Rechnungen - eine ordentliche Rechnung für die laufenden Ausgaben und eine ausserordentliche Rechnung für die Investitionen - kennt die Gemeinde Herisau seit 1966. Die Stimmberechtigten genehmigten damals mit dem Reglement für die Führung einer ausserordentlichen Rechnung gleichzeitig eine Trennung des Steuerfusses, d.h. eine allgemeine Steuer für die Laufende Rechnung und eine ausserordentliche Steuer zur Finanzierung der Amortisation der Investitionen und der Schuldzinsen (Annuität).

Im Abstimmungsedikt vom 27. März 1966 wurde die Einführung dieses für die damalige Zeit sehr innovativen Rechnungsmodells wie folgt begründet:

Zwecks Gewinnung einer besseren Übersicht im Rechnungswesen drängt sich künftighin die Führung zweier Rechnungen auf. In der ordentlichen Rechnung sollen die normalen Haushaltaufwendungen der Gemeinde und auch die Unterhaltskosten verbucht werden. In der neu zu schaffenden ausserordentlichen Rechnung würde über die Aufwendungen Buch geführt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Gemeinde stehen. Der Steuerfuss für die ordentliche Rechnung muss von jenem für die ausserordentliche Rechnung getrennt werden. Er untersteht wie bisher der Genehmigung des Stimmbürgers. Die Steuererhebung für



die ausserordentliche Rechnung (Sondersteuer) muss sich nach dem jeweiligen Stand der Verschuldung richten und ist gemäss Reglement jährlich neu festzusetzen. Eventuelle Überschüsse in der ordentlichen Rechnung sollten, bis der Stimmbürger eine Steuersenkung verlangt, der ausserordentlichen Rechnung gutgeschrieben werden.

Im Jahre 1979 erfolgte in allen Gemeinden des Kantons aufgrund einer kantonalen Verordnung die Umstellung auf das Rechnungsmodell nach den im Handbuch des Rechnungswesens für öffentliche Haushalte (HRM) festgelegten Grundsätzen. Die Trennung der Verwaltungsrechnung in eine Laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung - ein wichtiges Element der Harmonisierung - wurde damit in allen Gemeinden vollzogen. Mit dem von der Landsgemeinde im Jahre 1995 genehmigten kantonalen Finanzhaushaltsgesetz, wurde das Rechnungsmodell nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) gesetzlich verankert.

Einige Gemeinden im Kanton haben seinerzeit das Herisauer Rechnungsmodell mit einer separaten Investitionssteuer übernommen. Nach der Schaffung der kantonalen Rechtsgrundlagen (Gemeindengesetz, Finanzhaushaltsgesetz, kantonale Finanzaufsicht, kantonales festgelegter Steuerfuss für juristische Personen) kehrten sie mit der Abschaffung der separaten Investitionssteuer wieder zum System mit einem einheitlichen Steuerfuss zurück. Die Erhebung einer separaten Investitionssteuer ist deshalb eine Herisauer Besonderheit.

3. Das heutige Rechnungsmodell mit separater Investitionssteuer

3.1 Zweckbindung der Investitionssteuer - Abschreibungspraxis

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung einer separaten Investitionssteuer und die Führung der Investitionsrechnung enthält die Gemeindeordnung die folgenden Bestimmungen:



Art. 45 Investitionsrechnung**a) Grundsatz**

1 Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestitionen, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

2 Die Annuitäten (jährliche Abschreibungen und Fremdkapitalverzinsung) sind so festzulegen, dass die Investitionen (ohne Investitionen der Spezialfinanzierungen) innert 15 Jahren amortisiert sind.

Art. 46 b) Einnahmen

Die Investitionsrechnung wird finanziert durch:

- a) den Ertrag einer Investitionssteuer als Zuschlag von maximal einer Steuereinheit zur ordentlichen Gemeindesteuer der natürlichen Personen;
- b) den Anteil der Steuern juristischer Personen entsprechend dem Verhältnis des Zuschlags gemäss lit. a zum Gesamtertrag der Steuern natürlicher Personen;
- c) die Erträge der Handänderungs-, der Grundstückgewinn- und der Erbschaftssteuern;
- d) Gutschriften aus den Spezialfinanzierungen zur Deckung des Zins- und Abschreibungsbedarfs der zweckbestimmten Investitionen;
- e) Überschüsse der laufenden Rechnung;
- f) zweckgebundene Beiträge des Bundes, des Kantons, anderer Gemeinden und Körperschaften sowie Privater.

Die Investitionssteuer ist eine zweckgebundene Separatsteuer, bestimmt für die auf dem Verwaltungsvermögen (Summe der getätigten Investitionen) vorzunehmenden Abschreibungen und die Verzinsung der Schulden. Die Höhe des Steuerfusses richtet sich nach den für die Annuität benötigten Mitteln. Zuständig für die Festlegung des Steuerfusses ist der Einwohnerrat (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung), wobei er nicht frei, sondern nach dem in der Gemeindeordnung festgeschriebenen Grundsatz (Art. 45 Abs. 2) zu entscheiden hat.



Die vorstehende Regelung stipuliert indirekt eine Abschreibungsquote. Sie verpflichtet den Einwohnerrat, die Höhe der Investitionssteuer so festzusetzen, dass der Ertrag der Investitionssteuer unter Einbezug weiterer Erträge (Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern usw.) jeweils für die Verzinsung des Fremdkapitals und die Abschreibungen (Annuität) ausreicht.

Ebenfalls für (zusätzliche) Abschreibungen müssen die Überschüsse der Laufenden Rechnung verwendet werden, wenn diese zusammen mit dem Saldo des Kontos Vor- und Rückschläge den Ertrag von 50 % einer Steuereinheit übersteigen (Art. 44 Abs. 2 GO).

3.2. Vorteile und Nachteile des heutigen Systems

Die zweiteilige Verwaltungsrechnung - mit einer Laufenden Rechnung und einer Investitionsrechnung - entspricht dem heutigen Standard der öffentlichen Rechnungsablage. Dieses bewährte Rechnungsmodell wird den Gemeinden des Kantons Appenzell A. Rh. durch das Finanzhaushaltsgesetz vorgeschrieben. Deshalb steht eine Zusammenlegung der Rechnungen und eine Rückkehr auf das vor 1966 angewendete Rechnungsmodell nicht zur Diskussion.

Die vom Rechnungsmodell abweichende Regelung mit einer separaten Investitionssteuer ist hingegen eine Herisauer Besonderheit. Sie weist neben den bei der Einführung stark gewichteten Vorteilen verschiedene Mängel auf, welche durch die im Laufe der Zeit veränderten Verhältnisse und vor allem mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz entstanden sind.

Die Erhebung einer in ihrer Höhe verbindlich vorgegebenen Investitionssteuer sichert eine solide Finanzierung der Investitionen (Verzinsung des Fremdkapitals und kontinuierliche Schuldentilgung) und konsequente Abschreibungsdisziplin, was als Vorteil zu werten ist. Bereits bei der Abstimmung über Kreditvorlagen werden die Stimmberechtigten über die Auswirkungen auf die Höhe der dafür nötigen Steuern informiert. Darauf abgestützt können



sich die Stimmberechtigten ihre Meinung bilden und sich fundiert für oder gegen die Kreditbewilligung entscheiden.

Die unterschiedliche Zuständigkeit für die Festsetzung des Steuerfusses für die Laufende Rechnung (Stimmberechtigte) und des Steuerfusses der Investitionsrechnung (Einwohnerrat) hat in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen geführt: Über den Vorschlag - und damit letztlich auch über die Höhe der Steuern - entscheiden in der direkten Demokratie auf Stufe Gemeinde in der Regel die Stimmberechtigten. Entscheidend für die Stimmberechtigten und Steuerzahler ist dabei nicht die Höhe der einzelnen Steuersätze, sondern die Steuerbelastung als Ganzes.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Jahre 1997 mit einem parlamentarischen Vorstoss die Aufhebung der separaten Investitionssteuer postuliert. Das Problem wurde im Hinblick auf eine durch das Gemeindegesetz bedingte Revision der Gemeindeordnung aufgeschoben. Trotz erkannter Problematik belies man es bei der Totalrevision der Gemeindeordnung beim Status quo.

3.3. Veränderte Verhältnisse - Konsequenzen

Seit der Einführung der Investitionssteuer im Jahre 1966 sind rechtliche, politische und organisatorische Veränderungen eingetreten, welche die Beibehaltung des Systems mit separater Investitionssteuer erschweren und für deren Aufhebung sprechen. Hervorzuheben sind:

- Die Erhebung von zweckgebundenen Steuern (separater Steuerfuss) widerspricht den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).
- Bei der Einführung der Investitionssteuer gab es weder auf kommunaler noch kantonaler Ebene materielle Vorschriften für den Gemeindehaushalt. Es fehlten insbesondere Vorschriften über Abschreibungen und die Höhe der Verschuldung.



- In der Investitionsrechnung wurden vor der Einführung des Gemeindeparlamentes lediglich in Urnenabstimmungen beschlossene Kredite verbucht. Heute werden der Investitionsrechnung alle vom Einwohnerrat in eigener Kompetenz oder mit fakultativem Referendum beschlossenen Investitionsausgaben verbucht. Somit entscheiden die Stimmberechtigten nicht mehr direkt über alle, den Steuerfuss beeinflussenden Investitionsausgaben.
- Bei der Einführung war die Unterscheidung von gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben noch nicht geläufig. Über gebundene Investitionsausgaben, welche den Steuerfuss ebenfalls beeinflussen, entscheidet heute allein der Gemeinderat. Die direkte Mitbestimmung über den Steuerfuss ist den Stimmberechtigten auch hier entzogen.
- Mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) und mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz erfolgte eine Vereinheitlichung der Rechnungsablage beim Kanton und in den Gemeinden. In Herisau wurde diese Vereinheitlichung nicht konsequent umgesetzt.
- Mit der Steuergesetzrevision 2000 erfolgte auf den 1. Januar 2001 eine Vereinheitlichung des Steuerfusses für juristische Personen. Die Höhe des Steuerfusses wird nicht mehr in der Gemeinde, sondern vom Kantonsrat festgelegt. Wird der Steuerfuss in der Gemeinde erhöht, gilt dieser nur für natürliche Personen. Für juristische Personen ist die Trennung des Steuerfusses der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung bereits aufgehoben. Die Erträge müssen verhältnismässig auf die beiden Rechnungen aufgeteilt werden.
- Auf kantonaler Ebene kommt gleichzeitig das Nationalbankgold-Gesetz (NGG) zur Abstimmung. Mit der Verteilung des Erlöses aus den Goldreserven, welcher für die Schuldentilgung zu verwenden ist, wird gleichzeitig eine Steuergesetzrevision zur Verbesserung des Steuerklimas durchgeführt. Während die Verteilung des Golderlöses zu einer spürbaren Entlastung in



der Investitionsrechnung führt, schmälern die zu erwartenden Ausfälle die Steuererträge in der Laufenden Rechnung. In dieser Situation zeichnen sich neue Probleme bei der Budgetierung und Finanzplanung ab, wenn die Trennung der Steuern für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung beibehalten würde.

- Ganz allgemein richtet sich der Kanton beim Erlass und bei der Revision von Gesetzen sowie deren Umsetzung (Finanzaufsicht, Finanzausgleich, Steuergesetz, NGG usw.) nicht nach den Besonderheiten in der Gemeinde Herisau. Die Abstimmung des kommunalen Finanzrechtes mit dem kantonalen Recht lässt sich deshalb nicht optimal lösen. Die Herisauer Sonderregelung schränkt den Handlungsspielraum ein und ist ein Hindernis bei der Budgetierung, Finanzplanung und Finanzaufsicht. Das System ist für Aussenstehende nicht verständlich; Transparenz und Vergleichbarkeit werden beeinträchtigt.

4. Einheitlicher Steuerfuss und neue Bestimmungen für die Abschreibungen

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat sind der Auffassung, dass ein Systemwechsel, d.h. die Aufhebung der Investitionssteuer, vorzunehmen sei. Damit können Mängel und Schwierigkeiten, wie sie in der Vergangenheit aufgetreten sind, beseitigt werden.

Die Aufhebung der separaten Investitionssteuer, d.h. die Einführung eines einheitlichen Steuerfusses für die Laufende Rechnung und die Investitionen erfordert rechtliche und organisatorische Anpassungen. Mit der Zusammenlegung und Umstellung auf einen Gesamt-Steuerfuss wird die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses vollumfänglich an die Stimmberechtigten zurückgegeben und die bisherige Delegation an den Einwohnerrat, über den Steuerfuss der Investitionsrechnung und das Investitionsbudget selber zu entscheiden, fällt weg.



Diese Umstellung erfordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Mit der Aufhebung der Investitionssteuer wird die Zweckbindung der Investitionssteuer, bestimmt für die Verzinsung der Schulden und die Abschreibungen, aufgehoben. Die Schuldzinsen und Abschreibungen werden aus allgemeinen Steuermitteln (zusammengezogener Steuerfuss) finanziert; alle Steuereinnahmen werden in der Laufenden Rechnung verbucht. Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz verlangt für Abschreibungen als Grenzwert eine Abschreibungsquote von mindestens 8 %. Das Finanzhaushaltsgesetz verlangt nebst der Mindestquote, dass das Verwaltungsvermögen nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben wird.

5. Änderungen in der Gemeindeordnung

Die Aufhebung der Investitionssteuer und die Neuregelung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind in der Gemeindeordnung konkret mit folgender Anpassung der Kompetenzregelung und des Kapitels über den Finanzhaushalt zu regeln:

(Die Anpassungen sind durch Streichungen und kursive Schrift hervorgehoben):

Art. 11 c) obligatorisches Referendum

Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses ~~der Laufenden Rechnung~~ vor Beginn des neuen Rechnungsjahres;
- c) ...

Art. 22 c) Befugnisse

Er (der Einwohnerrat) entscheidet abschliessend über:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung;



- b) ~~den Steuerfuss der Investitionsrechnung gemäss den Bestimmungen von Art. 45 Abs. 2 und 46 lit. a der Gemeindeordnung;~~
- c) ...

Art. 44 Laufende Rechnung Voranschlag

1 Der Voranschlag der ~~Laufenden Rechnung~~ ist vor Beginn der Budgetperiode zu beschliessen.

2 Zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Laufenden Rechnung wird ein Konto Vor- und Rückschläge geführt, dessen Höhe auf 0.5 Steuereinheiten des Vorjahres beschränkt ist.

Art. 45 Investitionsrechnung — Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

~~— a) Grundsätze~~

1 ~~Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestitionen, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder überschuss aus.~~

2 ~~Die Annuitäten (jährliche Abschreibungen und Fremdkapitalverzinsung) sind so festzulegen, dass die Investitionen (ohne Investitionen der Spezialfinanzierungen)~~

1 Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben und unter Beachtung der Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes abgeschrieben.

2 Die Abschreibungen sind in den Voranschlag einzustellen.

3 Die Abschreibungspraxis ist im Finanzplan darzulegen. Änderungen sind zu begründen.

Art. 46 — b) Einnahmen

Die Investitionsrechnung wird finanziert durch:



-
- a) ~~den Ertrag einer Investitionssteuer als Zuschlag von maximal einer Steuereinheit zur ordentlichen Gemeindesteuer der natürlichen Personen;~~
 - b) ~~den Anteil der Steuern juristischer Personen entsprechend dem Verhältnis des Zuschlags gemäss lit. a zum Gesamtertrag der Steuern natürlicher Personen;~~
 - c) ~~die Erträge der Handänderungs-, der Grundstückgewinn- und der Erbschaftssteuern;~~
 - d) ~~Gutschriften aus den Spezialfinanzierungen zur Deckung des Zins- und Abschreibungsbedarfs der zweckbestimmten Investitionen;~~
 - e) ~~Überschüsse der laufenden Rechnung;~~
 - f) ~~zweckgebundene Beiträge des Bundes, des Kantons, anderer Gemeinden und Körperschaften sowie Privater.~~

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

6. Bemerkungen zu den Reglementsänderungen

Mit der Streichung des Satzteils "der Laufenden Rechnung" wird in **Art. 11** festgelegt, dass es nur noch **einen** Steuerfuss gibt und somit die Stimmberechtigten mit dem obligatorischen Referendum (Budgetabstimmung) über den Gesamtsteuerfuss entscheiden können.

Die Bestimmung, dass der Einwohnerrat für die Festlegung des separaten Steuerfusses für die Investitionsrechnung zuständig ist, wird hinfällig, weshalb lit. b im **Art. 22** gestrichen wird.

Beim **Art. 44** wird der Titel in "Voranschlag" abgeändert. Im Abs. 1 wird der Begriff "Laufende Rechnung" gestrichen. Der Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung bildet eine Einheit und untersteht gesamthaft dem obligatorischen Referendum. Bisher war für das Investitionsbudget der Einwohnerrat



zuständig. Die Limite von 0,5 Steuereinheiten für den Bestand des Kontos Vor- und Rückschläge ist ein Element des Separatsteuermodells. Mit der Aufhebung der Investitionssteuer verliert diese Bestimmung ihren Sinn, weshalb sie zu streichen ist.

Der bisherige **Art. 45** enthält die Umschreibung der Investitionsrechnung und die Annuitätenregelung (indirekte Abschreibungsquote). Anstelle dieser gestrichenen Bestimmungen (Abs. 1 und 2) werden im **neuen Art. 45** mit drei neuen Absätzen die Abschreibungsgrundsätze für das Verwaltungsvermögen festgelegt. Es gilt der Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung. Zudem müssen die im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vorgegebenen Grenzwerte der Finanzaufsicht erfüllt werden. Die Abschreibungsquote muss unter Beachtung dieser Regeln mindestens 8 % betragen. Die bisherige Regelung ermöglichte bei ausserordentlich hohen Erträgen aus Separatsteuern (Erb-schafts-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern) oder Überschüssen in der ordentlichen Rechnung zusätzliche Abschreibungen. Auch in Zukunft soll bei guter Finanzlage oder ausserordentlichen Erträgen ein rascherer Abbau der Verschuldung möglich sein.

Eine Umschreibung der Investitionseinnahmen erübrigt sich, weshalb **Art. 46** gestrichen wird.

Die Teilrevision bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie soll auf den **1. Januar 2007 in Kraft** treten. Die neuen Bestimmungen werden somit für das Budget- und Rechnungsjahr 2007 wirksam.

7. Schlusswort

Die in der Gemeinde Herisau seit 40 Jahren angewendete Trennung des Steuerfusses der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung ist wegen der im Laufe der Zeit geänderten Rahmenbe-



dingungen und gesetzlichen Bestimmungen überholt und nicht mehr zeitgemäss. Das System ist mit Mängeln und Schwachstellen behaftet. Infolge der durch das kantonale Finanzhaushaltsgesetz gesetzten Vorgaben und Rahmenbedingungen ist eine Angleichung der Budgetierung und Rechnungsablage an Regeln vorzunehmen, wie sie heute die anderen Gemeinden und der Kanton anwenden.

Abstimmungsfrage

Die Vorlage wird den Stimmberechtigten mit folgender Abstimmungsfrage unterbreitet:

Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Aufhebung der separaten Investitionssteuer (Art. 11, 22, 44, 45 und 46) annehmen?

Abstimmungsempfehlung

In Anwesenheit von 28 Mitgliedern hat der Einwohnerrat die Vorlage einstimmig genehmigt. Der Gemeinderat und der Einwohnerat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme dieser Vorlage.

Herisau, 23. März 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Paul Signer, Gemeindepräsident

Walter Bänziger, Gemeindeschreiber